



MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES FÜR STRAßENVERKEHR

Betreff: Nachrüstung von Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ihrer Zulassung betrieben werden, mit einem intelligenten Fahrtenschreiber v2 bis zum 31. Dezember 2024 bzw. 18. August 2025.

1. Mit Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurde die Pflicht eingeführt, Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ihrer Zulassung betrieben werden, mit der neuesten Version des Fahrtenschreibers gemäß den von den Mitgesetzgebern festgelegten Anforderungen/Konstruktionsanforderungen (intelligenter Fahrtenschreiber v2) nachzurüsten. Bei Fahrzeugen, die aktuell mit einem **analogen oder digitalen nicht-intelligenten Fahrschreiber ausgerüstet sind und bei denen die Unternehmen mit einem Einsatz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Zulassung rechnen, muss die Nachrüstung bis zum 31. Dezember 2024 erfolgen**⁽²⁾. Bei Fahrzeugen, die aktuell mit einem **intelligenten Fahrschreiber v1 ausgerüstet sind und bei denen die Unternehmen mit einem Einsatz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Zulassung rechnen, muss die Nachrüstung bis zum 18. August 2025 erfolgen**⁽³⁾.
2. Nach Schätzung der GD MOVE müssen in der gesamten Union bis Ende 2024 mehrere Hunderttausend Fahrzeuge und weitere Hunderttausende bis 18. August 2025 nachgerüstet werden. Der Umrüstungszeitraum, der am 21. August 2023 beginnt, beträgt somit 16 Monate für Fahrzeuge, die vor dem 15. Juni 2019 (erste verpflichtende Ausrüstung mit dem intelligenten Fahrtenschreiber v1) zugelassen wurden, und 24 Monate für Fahrzeuge, die zwischen dem 15. Juni 2019 und dem 20. August 2023 zugelassen wurden. Anhand einer Hochrechnung und in Anbetracht der Pflicht zur regelmäßigen, mindestens alle zwei Jahre vorzunehmenden Überprüfung der Fahrtenschreiber⁽⁴⁾, schätzt die GD MOVE, dass bei **Nutzung dieser planmäßigen Überprüfung zur Ersetzung des bestehenden Fahrtenschreibers durch einen intelligenten Fahrtenschreiber v2 bis zu 80 % der Fahrzeuge keinen zusätzlichen**

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern (*ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1*) ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1054/oj>

⁽²⁾ Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014

⁽³⁾ Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 165/2014

⁽⁴⁾ Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014

Termin in einem Einbaubetrieb bzw. in einer Werkstatt allein für die Umrüstung des Fahrtenschreibers benötigen werden.

3. Sollten die Unternehmen sich nicht ihrer Verpflichtung zur Nachrüstung bewusst sein oder entscheiden, den bestehenden Fahrtenschreiber nicht anlässlich einer regelmäßigen Überprüfung auszutauschen, so entstehen ihnen hierdurch zusätzliche Kosten und es besteht das Risiko, dass gegen Ende der Nachrüstungsfristen bei den Einbaubetrieben, Werkstätten und Herstellern der Fahrtenschreiber Kapazitätsprobleme aufgrund einer Nachfragespitze entstehen.
4. Die Hersteller der Fahrtenschreiber und Vertreter der Verkehrsunternehmen haben der GD MOVE in den vergangenen Wochen signalisiert, dass die Lieferung intelligenter Fahrtenschreiber v2 – entgegen den Beobachtungen zwischen Juli und Dezember 2023 – offenbar nicht mehr problematisch ist. Es wächst jedoch die Sorge, dass die regelmäßige Überprüfung der Fahrtenschreiber aktuell nicht genutzt wird, um den bestehenden Fahrtenschreiber durch einen intelligenten Fahrtenschreiber v2 zu ersetzen.
5. Um unnötige, zusätzliche Nachrüstkosten für die Unternehmen zu vermeiden, die Vorteile des intelligenten Fahrtenschreibers v2 baldmöglichst nutzen zu können und sicherzustellen, dass während des gesamten Umrüstungszeitraums die erforderlichen Werkstattkapazitäten sowie ausreichend intelligente Fahrtenschreiber v2 verfügbar sind, **empfiehlt die GD MOVE den Mitgliedstaaten nachdrücklich:**
 - (i) **die zugelassenen Einbaubetriebe und Werkstätten auf die kommenden Fristabläufe für die Umrüstung hinzuweisen und**
 - (ii) **die in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen zu sensibilisieren und zu ermutigen, die regelmäßige Überprüfung der Fahrtenschreiber so zu planen, dass der Austausch des Fahrtenschreibers in den entsprechenden Fahrzeugen im Rahmen der Überprüfung erfolgt.**
6. Die GD MOVE wird in den kommenden Tagen ein ähnliches Schreiben an die Vertreter der Verkehrsunternehmen schicken, um sie an diese Verpflichtung zu erinnern, wenn sie beabsichtigen, nach Fristablauf ihre Fahrzeuge in anderen Mitgliedstaaten zu betreiben.
7. Diese Mitteilung erfolgt vor dem Hintergrund der bei Fristablauf am 21. August 2023 von den Mitgliedstaaten festgestellten Schwierigkeiten, als ein ausreichendes Angebot von intelligenten Fahrtenschreibern v2 infrage gestellt wurde. Damals informierte die GD MOVE die Mitgliedstaaten, dass sie die einschlägigen Beteiligten – auch die Hersteller der Fahrtenschreiber – kontaktieren würde, um auszuloten, wie eine Wiederholung dieser Situation bei Ablauf künftiger Umrüstungsfristen vermieden werden kann. Diese Konsultationen bestätigten, dass die wichtigste Maßnahme zur Erleichterung der Nachrüstung darin besteht, dass die Verkehrsunternehmen den Austausch der Fahrtenschreiber vorziehen (und nicht bis zur letzten Minute warten) und

soweit als möglich die planmäßige, regelmäßige Überprüfung des Fahrtenschreibers zur Nachrüstung nutzen. Die Hersteller der Fahrtenschreiber haben, wie schon erwähnt, der GD MOVE mitgeteilt, dass sie ihrerseits im Fertigungsprozess entsprechende Vorsorge getroffen haben, um den erwarteten Anstieg der Nachfrage befriedigen zu können. Im Hinblick auf die Interessen aller Beteiligten bittet die GD MOVE die Mitgliedstaaten höflichst um sorgfältige Beachtung von Punkt 5.